

Aktenzeichen: 6 AZR 398/86
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 01. August 1991
- 6 AZR 398/86 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 19. November 1985
- 16 Ca 8116/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 09. Juni 1986
- 3 Sa 151/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulage für sehr gute Leistungen - Arbeiter der Bundesbahn

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bundesbahn; Lohntarifvertrag für die
Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) § 6, Anlage 1
Abschnitt D; BGB §§ 242, 315; ZPO § 138 Abs. 2, § 253 Abs. 1
Nr. 2; TVG § 4 Abs. 3 und 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 398/86
3 Sa 151/86 Köln

Verkündet am
1. August 1991

Klapp,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Dr. Freitag und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter H. Schmidt und Buschmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. Juni 1986
- 3 Sa 151/86 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Die Parteien streiten über die Höhe einer Leistungszulage.

Die tarifgebundene Klägerin war zunächst im Fahrdienst und
ist seit dem 3. September 1983 im Büroreinigungsdienst der Be-
klagten beschäftigt.

In § 6 Abs. 2 des Lohntarifvertrags für die Arbeiter der
Deutschen Bundesbahn (LTV) heißt es:

"1. Mehrleistungen im Arbeitsverfahren mit Lei-
stungslohn werden nach den hierfür geltenden
besonderen Bestimmungen (... Anlage 1 Ab-
schnitt D) durch ... Leistungszulagen abge-
golten."

In Anlage 1 Abschn. D Abs. 2 der Anlage zu § 6 Abs. 2 LTV in
der seit 1. November 1960 gültigen Fassung (im folgenden Anlage 1
Abschnitt D a.F.) hieß es:

"1. Der Höchstsatz der Leistungszulagen beträgt
15 v.H.,....



2. Die Höhe der Leistungszulagen richtet sich nach dem Wert der Leistung des Arbeiters. Für die Festsetzung der Höhe der Leistungszulagen gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bewertung der Leistung sind - je nach Art der Arbeit - die vom Arbeiter bewiesene Geschicklichkeit, sein Fleiß, seine Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortung sowie die Menge und Güte seiner Arbeit entscheidend.

Die Höhe der Leistungszulagen ist innerhalb des zugelassenen Bereichs in vollen Vomhundertsätzen festzusetzen.

- b) Der Höchstsatz ist nur für besondere Leistungen zu zahlen. Für geringere Leistungen ist ein entsprechend niedrigerer Satz zu gewähren.

Werden keine Mehrleistungen erbracht, ist von der Zahlung von Leistungszulagen abgesehen.

- c) Die Leistungszulagen sind nach dem jeweiligen Wert der Leistung während des Lohnungszeitraums festzusetzen."

Die Anlage 1 Abschnitt D wurde zum 30. Juni 1978 gekündigt, jedoch bis zum 31. Dezember 1984 weiterhin angewendet. Durch Tarifvertrag vom 11. September 1984 wurde sie zum 1. Januar 1985 wieder in Kraft gesetzt und zugleich geändert. In Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 heißt es nunmehr:

"1. Der Höchstsatz der Leistungszulagen beträgt 15 v.H.

2. ...

3. Die Höhe der Leistungszulagen richtet sich nach dem Wert der Leistung des Arbeiters. Für die Festsetzung der Höhe der Leistungszulagen gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bewertung der Leistung sind - je nach Art der Arbeit - die vom Arbeiter bewiesene Geschicklichkeit, sein Fleiß,



seine Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortung sowie die Menge und Güte seiner Arbeit entscheidend.

- b) Die Höhe der Leistungszulagen ist innerhalb des zugelassenen Bereichs nach dem jeweiligen Wert der Leistung während des Lohnungszeitraums in vollen Vomhundertsätzen festzusetzen. Der Höchstsatz ist nur für besondere Leistungen zu gewähren. Die Gewährung einer Leistungszulage von mehr als 10 v.H. setzt sehr gute Leistungen voraus.

Werden keine Mehrleistungen erbracht, ist von der Gewährung von Leistungszulagen abzusehen.
..."

Bis zum 31. Dezember 1983 erhielt die Klägerin neben ihrem Grundlohn eine Leistungszulage von 15 v.H. Seit dem 1. Januar 1984 betrug die Zulage 14 v.H. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gewährt die Beklagte nur noch eine Leistungszulage von 12 v.H.

Die Klägerin hat gemeint, die Beklagte müsse ihr auch nach dem 1. Januar 1985 die vierzehnprozentige Zulage zahlen. Die Herabsetzung sei ohne ausreichende Begründung erfolgt. Auch im Bereich der "sehr guten Leistungen" zwischen 11 und 14 v.H. könne die Beklagte nicht nach ihrem Ermessen entscheiden, da die Leistungen der Arbeiter nach den in Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a LTV genannten Kriterien zu bewerten seien und ihre - der Klägerin - Leistungen den Höchstsatz von 14 v.H. rechtfertigten. Aber auch wenn man der Beklagten einen Ermessensspielraum zubillige, sei diese an ihre frühere Festsetzung gebunden. Denn der Wert der Arbeitsleistung habe sich nach dem 31. Dezember 1984 nicht geändert.



Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
an sie ab dem 1. Januar 1985 eine Leistungszulage
in Höhe von 14 v.H. zum Grundgehalt zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, die Neufestsetzung der Zulage auf 12 v.H. sei unter Anwendung der in Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a LTV genannten Bewertungskriterien erfolgt. Im Bereich zwischen 11 und 14 v.H. stehe ihr ein Ermessensspielraum zu. Die frühere Praxis habe dem Zweck der Zulage, einen Leistungsanreiz zu erzeugen, nicht entsprochen. Im Bereich der Bundesbahndirektion Köln hätten allein 87 v.H. der Zulagenempfänger den Höchstsatz von 15 v.H. erhalten. Deshalb seien die Anspruchsvoraussetzungen im oberen Zulagenbereich durch die Neufassung der tariflichen Bestimmungen ab 1. Januar 1985 verschärft worden. Eine Bindung an die frühere Festsetzung auf 14 v.H. bestehe nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision bittet die Beklagte um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

1. Instanz

2. Instanz

3. Instanz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Leistungszulage in Höhe von 14 v.H. zugesprochen, weil die Beklagte an die einmal getroffene Leistungsbestimmung auch nach dem 1. Januar 1985 gebunden sei. Einen tariflichen Anspruch der Klägerin hat es abgelehnt, weil die Regelung in Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 zu § 6 Abs. 2 LTV keine Bewertungsmaßstäbe für die Festsetzung der Zulage im Bereich der "sehr guten Leistungen", also zwischen 11 und 14 v.H., enthalte und daher nicht justitiabel sei.

II. Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils halten der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht stand. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Gewährung der Leistungszulage zu. Dieser beruht im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts jedoch nicht auf dem Arbeitsvertrag, sondern auf Tarifrecht. Über die Höhe des Anspruchs wird das Landesarbeitsgericht aufgrund der neuen mündlichen Verhandlung entscheiden müssen.

1. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Leistungszulage der Klägerin ab 1. Januar 1985 ist die von diesem Zeitpunkt an geltende Neufassung der Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 zu § 6 Abs. 2 LTV. Sie hat die bis dahin kraft Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG)



geltenden Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt D a.F. abgelöst. Soweit sie die Voraussetzungen der Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber neu regelt, folgt daraus das Recht der Beklagten, eine gegenüber der früheren Festsetzung abweichende Leistungsbestimmung vorzunehmen. Die aufgrund der früheren Tarifregelung getroffene Leistungsbestimmung gilt nicht fort. Dafür ergeben sich aus den in Abschnitt II des Tarifvertrages vom 11. September 1984 getroffenen Übergangsregelungen keine Anhaltspunkte.

2. Im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag nicht, daß die Klägerin die geforderte Leistungszulage in der bisherigen Höhe weiterhin verlangen kann.

Dadurch, daß die Beklagte die Höhe der Zulage seit dem 1. Januar 1984 auf 14 v.H. festgesetzt hat, ist kein individualrechtlicher Anspruch der Klägerin entstanden. Zutreffend hat zwar das Landesarbeitsgericht angenommen, die frühere wie die nunmehr geltende Fassung der Anlage 1 Abschnitt D zu § 6 Abs. 2 LTV ermächtigt die Beklagte zur einseitigen Festsetzung der Zulagenhöhe. Das Berufungsgericht hat jedoch verkannt, daß die aufgrund Anlage 1 Abschnitt D a.F. bestimmte Leistung ihren Rechtsgrund allein im Tarifrecht fand. Die Leistungsbestimmung der Beklagten konkretisierte die tarifliche Leistung. Sie machte den Anspruch aber mangels besonderer Anhaltspunkte nicht zu einem einzelvertraglichen, der gemäß § 4 Abs. 3 TVG gegenüber der späteren Tarifänderung, durch die das Bestimmungsrecht des Arbeitgebers anders geregelt wurde, Bestand hatte. Dafür, daß die Beklagte durch



die zum 1. Januar 1984 vorgenommene Leistungsbestimmung der Klägerin die Zulage auch einzelvertraglich zugesagt hat, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten.

Solche ergeben sich auch nicht daraus, daß die Anlage 1 Abschnitt D a.F. im Zeitpunkt der Leistungsbestimmung nur noch kraft Nachwirkung galt (§ 4 Abs. 5 TVG). Auch soweit ein Arbeitgeber ein in einem nachwirkenden Tarifvertrag geregeltes Leistungsbestimmungsrecht ausübt, konkretisiert er damit im Zweifel nur die tarifliche Leistung.

3. Die Klägerin hat nach Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b LTV Anspruch auf eine Leistungszulage wegen sehr guter Leistungen.

a) Die Klägerin hat den Klageanspruch nicht nur auf die vom Landesarbeitsgericht angenommene Fortwirkung der zum 1. Januar 1984 getroffenen Leistungsbestimmung gestützt, sondern in der Berufungsbegründung außerdem die tatsächlichen Einzelheiten ihrer Arbeitsleistung vorgetragen, um auf diese Weise zu begründen, daß ihre Leistung "an der Obergrenze von 14 v.H." anzusetzen sei. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es somit darauf an, ob die tariflichen Voraussetzungen des Klageanspruchs gegeben sind.

b) Nach Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LTV richtet sich die Höhe der Leistungszulage nach dem Wert der Leistung des Arbeiters. Die Bewertung hat nach den in Nr. 3 Buchst. a LTV genannten Merkmalen (Geschicklichkeit, Fleiß, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortung, Menge und Güte der Arbeit) zu erfolgen.



Die Höhe der Leistungszulage ist in der Weise festzusetzen, daß der Höchstsatz (15 v.H.) nur bei "besonderen Leistungen" gewährt wird, Leistungszulagen von mehr als 10 v.H., also zwischen 11 und 14 v.H., nur bei "sehr guten Leistungen" und Zulagen bis zu 10 v.H. nur bei "Mehrleistungen" gewährt werden.

c) Die Leistungen der Klägerin liegen innerhalb der Bewertungsstufe "sehr gute Leistungen", also in dem Bereich, in dem Zulagen von 11, 12, 13 oder 14 v.H. gewährt werden können. Dies hat auch das Berufungsgericht als Grundlage seiner Erwägungen angenommen. Der Senat folgt dem. Zwar kann diese Annahme nicht auf den insoweit unstreitigen Parteivortrag gestützt werden. Denn bei dem Begriff der "sehr guten Leistungen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Parteien nicht unstreitig stellen konnten (vgl. dazu BAGE 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Jedoch ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß das Landesarbeitsgericht im Hinblick darauf, daß die Beklagte sich auch nach dem 1. Januar 1985 durch Gewährung der 12 %igen Zulage innerhalb dieser Bewertungsstufe hält, die Leistungen der Klägerin in Übereinstimmung mit der Auffassung beider Parteien als "sehr gut" angesehen hat. Das Landesarbeitsgericht hat dadurch seiner in solchen Fällen ausreichenden Pflicht zur pauschalen Überprüfung (vgl. dazu BAG Urteile vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - und - 4 AZR 203/82 - AP Nr. 90 und 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975) genügt. Die Revision hat insoweit auch keine Beanstandungen erhoben.

4. Ob die Beklagte die Höhe der Leistungszulagen mit 12 v.H. richtig festgesetzt hat oder ob sie sie, wie die Klägerin meint,



auf 14 v.H. oder, was zu einem Teilerfolg der Klage führen würde, auf 13 v.H. hätte festsetzen müssen, richtet sich nach dem Wert der Leistung, der innerhalb des zugelassenen Bereichs, hier also zwischen 11 und 14 v.H., in vollen Vomhundertsätzen festzusetzen ist (Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Satz 1 LTV). Das Landesarbeitsgericht hat dies nicht geprüft, weil es rechtsirrtümlich die vertragliche Bindung der Beklagten an die frühere Festsetzung angenommen und die Tarifnorm insoweit als nicht justitiabel angesehen hat. Es wird diese Prüfung nachholen müssen.

a) Die Bewertung der Arbeitsleistung der Klägerin hat nach den in Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a LTV bezeichneten Merkmalen zu erfolgen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts gelten diese auch für die Bewertung der Leistungen innerhalb der der Klägerin zustehenden Bewertungsstufe der "sehr guten Leistungen". Zwar bestimmt Nr. 3 Buchst. b Satz 3 nur, daß die Gewährung einer Leistungszulage von mehr als 10 v.H. sehr gute Leistungen voraussetzt. Aber auch die Festsetzung eines der in diesem Bereich in Betracht kommenden Vomhundertsätze (11, 12, 13 oder 14 v.H.) hat nach den in Nr. 3 Buchst. a bezeichneten Merkmalen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus dem in Nr. 3 Satz 1 festgelegten Grundsatz, wonach die Höhe der Leistungszulagen sich nach dem Wert der Leistung des Arbeiters richtet. Daraus, daß im Anschluß daran Nr. 3 Buchst. a die Gesichtspunkte nennt, die für die Leistungsbewertung maßgebend sind, ist zu folgern, daß diese für die Bewertung innerhalb des Bereichs der sehr guten Leistungen ebenfalls gelten sollen.



Der Rechtscharakter dieser Merkmale, bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, steht der vom Landesarbeitsgericht abgelehnten gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Leistungsbestimmung des Arbeitgebers nicht entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Inhalt solcher Begriffe nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung zu ermitteln (vgl. z.B. BAGE 51, 59, 86 ff. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, zu 10 der Gründe).

b) Ob die Beklagte die Zulage wirksam auf 12 v.H. statt auf 14 oder 13 v.H. festgesetzt hat, hängt weiter davon ab, ob sie die ihr zustehende Bestimmung nach billigem Ermessen getroffen hat (§ 315 Abs. 1 BGB). Die in Nr. 3 Buchst. a bezeichneten Bewertungskriterien stellen zwar tarifliche und damit normative Maßstäbe für den Ermessensgebrauch durch die Beklagte dar. Wegen der großen Zahl der zu beachtenden Umstände und der Möglichkeit, die im einzelnen aufgeführten Merkmale unterschiedlich zu gewichten, verbleibt der Beklagten jedoch ein Ermessensspielraum, den sie nach § 315 Abs. 1 BGB nach den Grundsätzen der Billigkeit ausfüllen muß, d.h. durch eine die Leistung bestimmende Entscheidung, die alle wesentlichen Umstände und die Interessen beider Partner angemessen berücksichtigt (so schon für Anlage 1 Abschnitt D a.F.: BAGE 36, 59, 63 = AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

III. Bei der Entscheidung, ob die Beklagte die Leistungszulagen der Klägerin verbindlich auf 12 v.H. festgesetzt hat und bei der anderenfalls vorzunehmenden Bestimmung durch das Gericht (§ 315



Abs. 3 BGB) wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben:

1. Die Tatsachen, die die Klägerin für die Bewertung ihrer Arbeitsleistung in der Zeit nach dem 1. Januar 1985 vorgetragen hat, reichen für einen schlüssigen Klagevortrag im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO aus. Die Klägerin hat ihre Tätigkeit beschrieben und darauf hingewiesen, daß diese sich - was unstreitig ist - gegenüber früher nicht verändert hat. Im einzelnen hat sie vorgetragen, sie reinige als Vollzeitkraft gemeinsam mit einer weiteren Kollegin täglich 15 Büroräume, einen Umkleideraum für Werkmeister, einen Saal sowie einen Sozialraum und ein großes Werkmeisterbüro sowie weiterhin einen Flur und zwei Treppenhäuser. Waschbecken- und Toilettenreinigung sowie Glas- und Fensterreinigung seien eingeschlossen. Sie arbeite selbständig, lege die Intervalle für Arbeiten fest, die nicht täglich vorzunehmen seien und bestelle das erforderliche Material.

Damit hat die Klägerin alle Tatsachen behauptet, die sie zur Begründung ihrer Auffassung zumutbarerweise vortragen konnte.

2. Sache der Beklagten war es demgegenüber darzulegen, warum die Leistungszulage nach Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmung auf 12 v.H. festzusetzen war.

Das folgt, soweit es um die Darlegung der Tatsachen geht, die für die Erfüllung der der Bewertung zugrunde liegenden unbestimmten Rechtsbegriffe maßgebend sind (Geschicklichkeit, Fleiß,



Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortung, Menge und Güte der Arbeit - vgl. Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a zu § 6 Abs. 2 LTV), aus § 138 Abs. 2 ZPO, wonach jede Partei sich über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären hat. Von der Klägerin war zunächst weiterer Vortrag insoweit nicht zu verlangen, weil sie nicht wissen konnte, welche Leistungen als Voraussetzung für die neue Leistungsbestimmung der Beklagten im einzelnen zu erbringen waren. Jedoch war der Beklagten, die die Festsetzung der Leistungszulagen bei allen Arbeitnehmern vorzunehmen hatte, zuzumuten, die Tatsachen mitzuteilen, die bei Anwendung der Tarifnorm im Fall der Klägerin zu der getroffenen Leistungsbestimmung führten. Auf diese Mitteilung hat die Klägerin einen Anspruch (§ 242 BGB).

Da das Berufungsgericht dies von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht berücksichtigt hat, muß der Beklagten Gelegenheit gegeben werden, in der neuen mündlichen Verhandlung substantiiert vorzutragen, welche tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein Arbeiter die tariflichen Merkmale erfüllt, die für eine Zulage von 14 v.H. Voraussetzung sind, und was bei der Klägerin die getroffene Einstufung rechtfertigt. An der Klägerin wird es dann sein, etwaigen Behauptungen der Beklagten im einzelnen substantiiert entgegenzutreten (§ 138 Abs. 2 ZPO).

Soweit die Beklagte unter Gewichtung der Bewertungsmerkmale, die die Klägerin erfüllt, die Leistung der Klägerin dem Vomhundertsatz 12 zugeordnet hat, folgt ihre Darlegungslast daraus, daß der die Leistung Bestimmende vortragen und erforderlichenfalls



beweisen muß, daß die von ihm getroffene Bestimmung dem vereinbarten Maßstab und der Billigkeit entspricht (BAG Urteil vom 9. Juni 1965 - 1 AZR 388/64 - AP Nr. 10 zu § 315 BGB; BAG Urteil vom 26. November 1986 - 4 AZR 789/85 - AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAGE 55, 275, 281 ff. = AP Nr. 4 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle; BGH Urteil vom 30. Juni 1969 - VII ZR 170/67 - AP Nr. 11 zu § 315 BGB; MünchKomm-Söllner, 2. Aufl., § 315 BGB Rz 43; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl., § 315 Rz 59). Der bisherige Vortrag der Beklagten reicht nicht aus. Weder mit dem pauschalen Hinweis darauf, es seien die "tarifvertraglichen Kriterien innerhalb des Ermessensspielraums" angewendet worden noch mit der Behauptung, im Bereich der Bundesbahndirektion Köln hätten nach der alten Regelung 87 v.H. den Höchstsatz der Leistungszulage erhalten, kann die Beklagte der Klage erfolgreich entgegentreten.

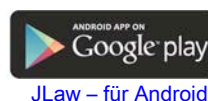
Gegenstand der Bewertung ist die mit Tatsachen zu belegende individuelle Arbeitsleistung des Arbeiters (so auch für die Anlage 1 Abschnitt D a.F.: BAGE 36, 59, 63 ff. = AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn). Die Beklagte wird also darlegen müssen, wie sie die in Nr. 3 Buchst. a bezeichneten Merkmale innerhalb des Bereichs der sehr guten Leistungen für die Zuordnung zu den einzelnen Vomhundertsätzen gewichtet, und warum dies im Fall der Klägerin zu einer Zulage von 12 v.H. führt. Rein fiskalische Überlegungen spielen für die Neufestsetzung der Leistungszulage keine Rolle. Dafür enthalten die tariflichen Bestimmungen in der Neufassung keinerlei Anhaltspunkte. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß die Beklagte die Leistungsanreizfunktion der Zulage stärker zur Geltung bringt, indem sie bei der Neufestsetzung die



Bandbreite zwischen 1 % und 15 % vollständiger ausschöpft, als dies unter der alten Regelung geschehen ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Zulage, die anders als ein leistungsunabhängiger Lohnbestandteil zu höherwertigen Arbeitsleistungen anspornen soll. Dieser Zweck hat in den ab 1. Januar 1985 geltenden Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Satz 3 LTV besonderen Ausdruck gefunden, indem künftig für die Gewährung einer Leistungszulage von mehr als 10 v.H. sehr gute Leistungen gefordert werden.

Soweit sich durch die Leistungsbestimmungen, die die Beklagte für die Zeit nach dem 1. Januar 1985 vornimmt, gegenüber bisher Haushaltseinsparungen ergeben, ist dies nicht zu beanstanden, falls die Beklagte nach den tariflichen Bewertungsmerkmalen und unter Beachtung der beiderseitigen Interessen abstuft. Nicht der Billigkeit entsprechen würde jedoch eine Leistungsbestimmungspraxis, nach der der Höchstsatz von 14 v.H. bei sehr guten Leistungen praktisch nicht oder nur bei unverhältnismäßig hoher Leistung erreicht werden kann. Dies würde der Tarifregelung widersprechen. Diese sieht im Bereich der sehr guten Leistungen vier Stufen (11 bis 14 v.H.) vor. Eine Einstufungspraxis, die es den Arbeitern praktisch unmöglich macht, die höchste Stufe zu erreichen, entspräche nicht billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB.

3. Die Revision kann sich für die tarifgerechte Einstufung der Klägerin nicht auf die Tarifgeschichte berufen, die als Auslegungskriterium bei verbleibenden Zweifeln heranzuziehen ist (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Zwar lassen die von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen erkennen, daß die Tarif-



vertragsparteien die Frage der Einführung von Bewertungsbögen zur individuellen Leistungsfeststellung bewußt abgelehnt haben. Daraus folgt aber nicht, daß dem Arbeitgeber ein nur auf seine fiskalischen Interessen ausgerichtetes freies Ermessen eingeräumt werden sollte. Die Bindung der Leistungsbestimmung an die in Anlage 1 Abschnitt D Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b LTV bezeichneten Merkmale läßt erkennen, daß das dem Arbeitgeber verbleibende Ermessen bei der Gewichtung und der Zuordnung als billiges Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB zu verstehen ist, das unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen üblichen auszuüben ist.

IV. Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Peifer

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster

Schmidt

Buschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

